

**Zuteilungskriterien für die Krippengruppe
im Alter von 1 Jahr – 2 Jahren in der Villa Kunterbunt**

1. Die Plätze für die Krippengruppe im Alter von **1 Jahr – 2 Jahren** in der Villa Kunterbunt sind Kindern mit melderechtlichem Hauptwohnsitz in der Gemeinde Gosheim vorbehalten.
2. Die Eltern der Kinder der jeweiligen Geburtenjahrgänge werden quartalsweise von der Gemeinde Gosheim angeschrieben und um schriftliche Rückmeldung mittels dem ausgegebenen Vordruck gebeten, ob der Platz/ die Plätze für die Krippengruppe im Alter von **1 Jahr – 2 Jahren** in der Villa Kunterbunt in Anspruch genommen wird/werden.
3. Über die Reihenfolge der Zuteilung entscheidet der Antragseingang.
4. Eltern, welche für ihre Kinder erst ab dem 2. Lebensjahr einen Kleinkindbetreuungsplatz in Anspruch nehmen wollen, erhalten einen Kleinkindbetreuungsplatz in einer altersgemischten Gruppe in den Kindergärten Johannes und St. Franziskus, welche jeweils ein Kontingent von fünf Plätzen zwischen dem zweiten Lebensjahr und dritten Lebensjahr anbieten.

Mit Vollendung des 2. Lebensjahres wechseln Kinder entsprechend dem Alter in aufsteigender Reihenfolge in eine altersgemischte Gruppe in den Kindergärten Johannes, St. Franziskus und Villa Kunterbunt.

Kinder können in der Krippengruppe der Villa Kunterbunt bis zum 2. Lebensjahr und 9 Monaten verbleiben, sofern kein Kind im Alter von 1 Jahr bis 2 Jahren diesen beansprucht und ein Platz dort verfügbar ist.

5. Sollten alle der insgesamt 10 Plätze in den Kindergärten Johannes und St. Franziskus belegt sein, können ausnahmsweise auch Kinder ab dem 2. Lebensjahr in der Villa Kunterbunt untergebracht werden.

Sollten alle der insgesamt 10 Plätze auch unter Berücksichtigung von Doppelbelegungen (vor- und nachmittags) für die Kleinkindbetreuung im Alter von **1 Jahr - 2 Jahren** im Kindergarten Villa Kunterbunt belegt sein, wird von der Gemeinde Gosheim eine schriftliche Warteliste geführt. Über die Reihenfolge der Zuteilung entscheidet der Antragseingang.

6. Aufgrund besonderer familiärer und beruflicher Situationen können Härtefälle entstehen, die eine Aufnahme von Kindern < 1 Jahr notwendig machen und/oder zu Abweichungen bei der Verteilung führen können und neu entschieden werden müssen.
Die Entscheidung über Härtefälle obliegt dem Gemeinderat.
7. Ein gesetzlicher Rechtsanspruch der Eltern auf die Zuteilung eines Platzes für die Krippenbetreuung im Alter von **1 Jahr – 2 Jahren** in der Villa Kunterbunt besteht derzeit nicht.

8. Es gilt die Gebührenordnung für die Kleinkindbetreuung von Kindern im Alter von **1 Jahr – 2 Jahren 9 Monaten** in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Gosheim, 16. Juni 2009

gez.

Bernd Haller

Bürgermeister